



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 23. Oktober 2015

Nummer 43

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	401		
220 Anordnung über die Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Stadtdekanat Münster mit Wirkung vom 01.09.2015	401	223 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	405
221 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	405	224 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	406
222 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	405	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	406
		225 Bekanntmachung	406

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 220 Anordnung über die Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Stadtdekanat Münster mit Wirkung vom 01.09.2015



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis

Anordnung über die Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Stadtdekanat Münster

Nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden wird folgendes angeordnet:

Art. 1

Die katholischen Kirchengemeinden in Münster

St. Clemens Hiltrup-Amelsbüren
St. Nikolaus Münster
St. Joseph Münster-Süd
St. Gottfried
St. Lamberti
St. Stephanus
St. Anna
Heilig Kreuz

Liebfrauen-Überwasser
St. Marien und St. Josef
St. Ludgerus und St. Pantaleon
St. Mauritz
St. Franziskus
St. Petronilla

werden mit Wirkung zum 01. September 2015 zu einem Verband zusammengeschlossen.

Art. 2

Der Verband führt den Namen "Verband der katholischen Kirchengemeinden im Stadtdekanat Münster". Er hat seinen Sitz in Münster.

Art. 3

Der Verband ist Gemeindeverband im Sinne der §§ 22 bis 27 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924. Er ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er führt ein eigenes Siegel.

Art. 4

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Verbandes und seiner Organe ergeben sich aus der Geschäftsanweisung für den Verband.

Art. 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster in Kraft.

Münster, 28. September 2015



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis

Geschäftsweisung
für den Verband der katholischen Kirchengemeinden im
Stadtdekanat Münster

§ 1 Bildung, Aufgaben und Sitz

(1) Auf Anordnung des Bischofs von Münster vom 28. September 2015 sind mit Zustimmung der Beteiligten die katholischen Kirchengemeinden im Stadtdekanat Münster zu dem Verband der katholischen Kirchengemeinden im Stadtdekanat Münster zusammengeschlossen worden.

Der Verband wird von folgenden katholischen Kirchengemeinden gebildet:

St. Clemens Hiltrup-Amelsbüren
St. Nikolaus Münster
St. Joseph Münster-Süd
St. Gottfried
St. Lamberti
St. Stephanus.
St. Anna
Heilig Kreuz
Liebfrauen-Überwasser
St. Marien und St. Josef
St. Ludgerus und St. Pantaleon
St. Mauritius
St. Franziskus
St. Petronilla

(2) Falls innerhalb des jetzigen oder zukünftigen Stadtdekanatsgebietes neue Kirchengemeinden errichtet werden, gehören sie dem Verband mit ihrem Entstehen an. Das gleiche gilt für bestehende Kirchengemeinden bei Änderung des Stadtdekanatsgebietes.

(3) Der Verband führt den Namen
Verband der katholischen Kirchengemeinden
im Stadtdekanat Münster.

(4) Er hat seinen Sitz in Münster und ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(5) Der Verband führt ein eigenes Siegel.

(6) Der Verband kann ganz oder teilweise die Erfüllung gemeinsamer örtlicher Aufgaben sowie die Versorgung der Gemeinden mit äußeren kirchlichen Einrichtungen und Mitteln zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Leistungen übernehmen.

Wesentliche Aufgabe des Verbandes ist die Bildung und der Betrieb einer Zentralrendantur für die katholischen Kirchengemeinden. Die Aufgaben der Zentralrendantur werden zusätzlich in einer Geschäftsordnung geregelt.

Darüber hinaus kann der Verband auch Aufgaben wahrnehmen, die über den Bereich der einzelnen Kirchengemeinden hinausgehen sowie die Bearbeitung von Angelegenheiten, die eine grundsätzliche Bedeutung haben oder erlangen können, soweit die betroffene Kirchengemeinde diesem zugestimmt oder den Verband damit beauftragt oder die Verbandsvertretung dieses einstimmig für alle Kirchengemeinden beschlossen hat.

(7) Der Verband kann die ihm angehörenden Kirchengemeinden auf deren Verlangen auf dem Gebiet des Rechnungs-, Rechts-, Personal- sowie des Bauwesens beraten und vertreten. Soweit die Kirchengemeinden ihn beauftragen, vertritt er diese gegenüber staatlichen und kommunalen Behörden sowie in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

(8) Der Verband führt die Kirchenkassen und die Gemeinschaftskassen der ihm angehörenden Kirchengemeinden und nimmt alle Aufgaben wahr, die nach der Haushalts- und Kassenordnung (HKO) für die kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen auf der unteren pastoralen Ebene im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster in ihrer geltenden Fassung vom 01. Juli 2006 einer Zentralrendantur obliegen.

(9) Dem Verband werden die Aufgaben der allgemeinen Verwaltung des Vermögens in den ihm angehörigen Kirchengemeinden übertragen. § 27 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens für die Vorstände der Kirchengemeinden und Vertretungen der Gemeindeverbände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster gilt entsprechend.

(10) Der Verband hat die Befugnis, Rechte, namentlich auch an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, zu klagen und sich verklagen zu lassen und Anleihen aufzunehmen.

(11) Im Rahmen der geltenden Gesetze und Verordnungen steht dem Verband die Befugnis zu, über die Einführung, Veränderung und Aufhebung allgemeiner Gebühren für ihre Tätigkeiten für die Verbandsgemeinden Beschluss zu fassen und sich die Mittel, deren er zur Erfüllung seiner Aufgaben bedarf, durch Umlage zu beschaffen, falls nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen. Die Höhe der Verbandsumlage für die einzelnen Kirchengemeinden wird durch die Verbandsvertretung festgesetzt. Das Recht der Steuererhebung steht ihm zu, soweit es in entsprechenden Gesetzen vorgesehen ist.

(12) Der Verband verpflichtet sich zur Anwendung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils für das Bistum Münster gültigen Fassung. Ebenso besteht die Verpflichtung zur Anwendung der Mitarbeitervertreterordnung und die kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 2 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsvertretung (§§ 3 - 6)
- b) der Verbandsausschuss (§ 7)

§ 3 Verbandsvertretung

(1) Die Angelegenheiten des Verbandes und seiner angeschlossenen Einrichtungen werden von der Verbandsvertretung wahrgenommen. Ihr obliegt die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung des Verbandes und der nach § 1 Abs. 6 gebildeten Einrichtungen.

Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind ihr zur Beschlussfassung vorzulegen.

Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind insbesondere:

- a) Personalangelegenheiten, welche sich die Verbandsvertretung durch Beschluss vorbehält
- b) Änderungen, die die Geschäftsanweisung für den Verband der katholischen Kirchengemeinden im Stadtdekanat Münster und die Geschäftsordnung der Zentralrendantur und etwaiger anderer Einrichtungen des Verbandes betreffen und der Genehmigung durch die bischöfliche Behörde bedürfen,
- c) Beschlüsse den Aufgabengliederungs- und Geschäftsverteilungsplan betreffend, sowie
- d) Änderungen nach §§ 22 Abs. 2, 23, 24, 26 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens für die Vorstände der Kirchengemeinden und Vertretungen der Gemeindeverbände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster.

(2) Die Verbandsvertretung besteht aus den jeweiligen Vorsitzenden der in § 1 Abs. 1 genannten Kirchenvorstände und aus je zwei weiteren Mitgliedern der einzelnen Kirchenvorstände. Diese werden von den gewählten Mitgliedern für die Dauer ihrer Mitgliedschaft vom Kirchenvorstand gewählt. Die Mitglieder sind an Weisungen der Kirchenvorstände nicht gebunden. Der jeweilige Vorsitzende kann sich vertreten lassen bzw. einen Vertreter für sich benennen.

Gewählte Mitglieder der Verbandsvertretung können jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Verbandsvertretung von ihrem Amt zurücktreten. Sollte ein gewähltes Mitglied ausscheiden, so wird vom jeweiligen Kirchenvorstand eine Nachwahl durchgeführt. Sonstige Änderungen bei der Mitgliedschaft von gewählten Mitgliedern richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

(3) Der Vorsitzende der Verbandsvertretung steht dem ranghöchsten Dechanten oder Pfarrer zu. Dieser kann ihn mit Genehmigung der bischöflichen Behörde auf ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung übertragen.

(4) Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er vertritt den Vorsitzenden im Falle der Verhinderung und in allen sonstigen in der Geschäftsanweisung genannten Fällen.

(5) Der Vorsitzende hat in den Sitzungen die Verhandlung zu leiten, die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände festzusetzen und über die Protokollführung zu bestimmen. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen, sofern nicht im Einzelfall mindesten ein Vertreter geheime Abstimmung beantragt.

(6) Es ist ein namentliches Verzeichnis der Mitglieder der Verbandsvertretung, nach Kirchengemeinden geordnet

und unter Angabe der Wahlperiode der gewählten Mitglieder aufzustellen, jeweils fortzuführen oder zu berichtigen. Eine Ausfertigung dieses Verzeichnisses ist der Bischöflichen Behörde einzureichen, der auch jede Änderung unter den Mitgliedern alsbald anzuzeigen ist.

(7) Die Verbandsvertreter werden durch den Vorsitzenden in ihr Amt eingeführt und durch Handschlag auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten und auf ihre Amtverschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheitsverpflichtung dauert auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort.

(8) Mitarbeiter des Verbandes und seiner Einrichtung können nicht Mitglieder der Verbandsvertretung sein.

§ 4 Sitzungen der Verbandsvertretung

(1) Der Vorsitzende beruft die Verbandsvertretung ein, so oft es zur ordnungsmäßigen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr. Die Einladung sämtlicher Mitglieder zu ordentlichen Sitzungen erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens acht Tage vor der Sitzung.

Die Leitung der Zentralrendantur nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil, sofern kein gegenstehendes Interesse besteht.

(2) Außerordentliche Sitzungen sind abzuhalten, wenn dieses von der Bischöflichen Behörde oder von einem Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung beantragt wird.

Kommt der Vorsitzende dem Verlangen auf Einberufung einer außerordentlichen Sitzung nicht nach, so kann, falls die Einberufungsvoraussetzungen vorliegen, die Berufung durch die Bischöfliche Behörde unter gleichzeitiger Benennung eines Vorsitzenden aus den übrigen Mitgliedern der Verbandsvertretung erfolgen.

(3) Die Bischöfliche Behörde hat das Recht zu einer von ihr verlangten Sitzung der Verbandsvertretung einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden.

§ 5 Beschlussfassung

(1) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte ihrer Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters erschienen sind.

(2) Wenn Mitglieder zu einer ordnungsgemäß berufenen Sitzung nicht in beschlussfähiger Anzahl erschienen sind, so ist die Verbandsvertretung stets beschlussfähig, wenn zum zweiten Male zur Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen und auf die Folge der Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die ordnungsgemäße Anzahl der Mitglieder ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(3) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters, bei Wahlen das Los. Die Beschlüsse sind unter Angabe des Tages und der Anwesenden in das Protokollbuch einzutragen und von dem Sitzungsleiter und zwei Mitgliedern unter Beidrückung des Verbandssiegels zu unterschreiben.

(4) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu führen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Der Vorsitzende leitet den Mitgliedern der Verbandsvertretung Abschriften der Niederschriften unverzüglich, spätestens nach Ablauf von drei Wochen nach der Sitzung, zu.

§ 6 Urkunden

(1) Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband Dritten gegenüber verpflichten sollen, müssen von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei Mitgliedern der Verbandsvertretung unterschrieben und mit dem Siegel des Verbandes versehen sein.

(2) Sonstige Urkunden ergehen unter der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, ggfs. eines von dem Vorsitzenden Beauftragten.

(3) Rechtsgeschäfte und Rechtsakte nach den Vorgaben der jeweils geltenden Geschäftsanweisung gem. § 21 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens für die Vorstände der Kirchengemeinden und Vertretungen der Gemeindeverbände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster in Verbindung mit dem Partikularrecht bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Genehmigung der Bischöflichen Behörde.

§ 7 Verbandsausschuss

(1) Zur Erleichterung der Geschäftsführung bestellt die Verbandsvertretung aus ihrer Mitte einen Verbandsausschuss. Der Ausschuss vertritt den Verband in vermögensrechtlicher Beziehung, in streitigen wie in nicht streitigen Rechtsangelegenheiten und verwaltet dessen Vermögen nach Maßgabe der Verbandsvertretungsbeschlüsse. Die Bestellung erstreckt sich für die Dauer einer Wahlperiode.

(2) Der Verbandsausschuss stellt nach Maßgabe des Stellenplans der Zentralrendantur unter Beachtung der Beschlüsse der Verbandsvertretung und unter Beteiligung der Leiterin/des Leiters der Zentralrendantur die übrigen Dienstnehmer, vorbehaltlich § 3 Abs. 1a), ein. Sie müssen über eine ausreichende Qualifikation für ihren Tätigkeitsbereich verfügen.

(3) Der Verbandsausschuss berichtet der Verbandsvertretung über die Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsvertretung und über den laufenden Geschäftsbetrieb und leitet die Protokolle der Sitzungen nach den Vorgaben des § 5 Abs. 4 an die Mitglieder der Verbandsvertretung weiter.

Der Verbandsausschuss wird von der Verbandsvertretung beauftragt, die Aufsicht gegenüber der Zentralrendantur auszuüben.

(4) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern der Verbandsvertretung, die diese für die Dauer ihres Amtes wählt. Vier Mitglieder müssen Laien sein.

(5) Die gewählten Mitglieder des Verbandsausschusses können von der Verbandsvertretung aus wichtigem Grund vorzeitig durch Abwahl abberufen werden. Im Falle der Abwahl kann das abberufene Mitglied die Wichtigkeit des Abwahlgrundes durch die Bischöfliche Behörde überprüfen lassen. Eine Nachwahl durch die Verbandsvertretung ist durchzuführen.

(6) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsvertretung sind zugleich Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Verbandsausschusses.

(7) Die Einladung sämtlicher Mitglieder des Ausschusses erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens am dritten Tage vor der Sitzung. In

eilbedürftigen Fällen kann eine Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung telefonisch spätestens am Tage vor der Sitzung erfolgen. Im letzteren Falle ist ein Protokoll über die erfolgte Einladung sämtlicher Mitglieder aufzunehmen und von dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(8) Zu den Sitzungen des Ausschusses sind Vertreter der Kirchenvorstände der einzelnen Kirchengemeinden einzuladen, wenn über deren Angelegenheiten verhandelt werden soll, damit sie ihre Belange in der Sitzung vertreten können.

(9) Im Übrigen gelten für den Ausschuss die Vorschriften des § 3 Abs. 2 Satz 3 bis 5, Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 7; § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 3; § 5 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 und § 6 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 dieser Geschäftsanweisung entsprechend.

(10) Soweit diese Geschäftsanweisung keine entsprechenden Bestimmungen enthält, finden die §§ 9 bis 21 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 Anwendung.

§ 8 Geschäftsleitung

(1) Der Verband unterhält ein Verbandsbüro (Zentralrendantur), dessen sich die Verbandsvertretung und der Ausschuss zur Erledigung der eigenen und ihm übertragenen Aufgaben bedienen.

Das Verbandsbüro steht unter der Leitung eines Geschäftsleiters (Leiter der Zentralrendantur).

Der Geschäftsleiter wird von der Verbandsvertretung berufen. Er erledigt seine Aufgaben nach den Weisungen und unter Aufsicht der Verbandsvertretung und des Ausschusses. Die Aufgaben richten sich insbesondere nach dem von der Verbandsvertretung beschlossenen Aufgabengliederungs- und Geschäftsverteilungsplan.

(2) Die Anstellung von etwaigen weiteren Mitarbeitern für das Büro erfolgt unter Beteiligung des Geschäftsleiters durch den Ausschuss.

§ 9 Datenschutz

(1) Die vom Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben verarbeiteten personenbezogenen Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse unterliegen den kirchlichen Bestimmungen über den Datenschutz. Dies gilt darüber hinaus auch für gespeicherte, übermittelte und veränderte Daten.

(2) Durch die Anerkennung dieser Geschäftsanweisung stimmen die Kirchengemeinden der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung der erforderlichen Daten durch den Verband zu. Eine anderweitige Datenverwendung, als die zur Aufgabenerfüllung nach dieser Geschäftsanweisung, ist nicht statthaft. Die Rechte und Pflichten der Kirchengemeinden über den Datenschutz ergeben sich ebenso aus den diesbezüglichen kirchlichen Bestimmungen.

§ 10 Schiedsverfahren

In inneren Streitverfahren hat der Verband und/oder seine Organe vor der Anrufung staatlicher Gerichte oder Behörden den beim Bistum Münster eingerichteten Schlichtungsausschuss für das Bistum Münster anzurufen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsanweisung tritt mit Wirkung zum 01. September 2015 in Kraft.

Münster, 28. September 2015



URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 28. September 2015 benannte Anordnung über die Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Stadtdekanat Münster wird gemäß § 23 des Gesetzes über die Verwaltung des Kath. Kirchenvermögens vom 24.07.1924 i.V.m. der Änderung der Genehmigungsvorschriften für die Rechtsgültigkeit von Rechtsgeschäften und Rechtsakten der Kirchenvorstände und Vertretungen der Gemeindeverbände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster vom 20.12.1995, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW Nr. 2 vom 31.01.1997, staatlich genehmigt.

48.03.01.02 -

48128 Münster, den 12. Oktober 2015

Der Regierungspräsident

In Vertretung



Dorothee Feller
Dorothee Feller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 401-405

221 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Münster
Az.: 500-0326755/0116.B

Münster, den 14. Oktober 2015

Plangenehmigungsverfahren nach § 35 Abs. 3 Nr. 2 KrWG zur Herstellung der Oberflächenabdichtung in den Rekultivierungsabschnitten IV und V auf der ZDM II.

Mit Schreiben vom 04.08.2015 beantragt die Stadt Münster die Erteilung einer Plangenehmigung für die Herstellung der Oberflächenabdichtung in den Rekultivierungsabschnitten IV und V der Zentraldeponie Münster II (ZDM II).

Die ZDM II verfügt über insgesamt 3 Bauabschnitte. Die Bauabschnitte 1 und 2 wurden von 1980 bis 1999 mit Hausmüll, hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen und Bauabfallresten verfüllt und sind bereits teilweise (Rekultivierungsabschnitte I, II und III) mit einer endgültigen Oberflächenabdichtung versehen. Der Bauabschnitt 3 wird derzeit zur Ablagerung mechanisch-biologisch vorbehandelter Restabfälle genutzt.

Die Rekultivierungsabschnitte IV und V befinden sich innerhalb der Bauabschnitte 1 und 2 im nördlichen Deponiebereich und schließen im Osten an den bereits abgedichteten Rekultivierungsabschnitt I an.

Der vorgelegte Antrag beschreibt die Maßnahmen zur Oberflächenabdichtung, Entgasung und Rekultivierung der ca. 4,6 ha großen Fläche sowie die Herstellung eines

Entwässerungssystems zur Fassung des Oberflächenwassers und unbelasteten Dränwassers.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung eines als solchem UVP-pflichtigen Projektes gem. § 3e in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 12.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), Stand 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1490). Gemäß §§ 3a, c und e UVP hat die Behörde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVP nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Essing

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 405

222 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0029/15.0006324/0001.V

48147 Münster, den 13.10.2015

Die Firma Euro-Lock Vertriebs GmbH, Nordwest-Straße 3, 59387 Ascheberg, hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von 82,95 t brennbarer Gase in Behältern > 1.000 cm³ (80 t Aerosoldosen und 2,95 t Flüssiggastank) auf dem Grundstück in Ascheberg (Gemarkung Ascheberg, Flur 85, Flurstück 555) beantragt.

Da keine Einwendungen gegen den o.a. Antrag eingegangen sind, wird der für Dienstag, den 27.10.2015 vorgesehene Erörterungstermin gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV **abgesagt**.

Im Auftrag
gez. Kieper-Schnelle

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 405

223 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Bezirksregierung Münster
500-53.0041/15/0319577/0003.V

48147 Münster, den 14.10.2015

Die DOW Deutschland Anlagengesellschaft mbH hat mit Datum vom 30.06.2015 einen Antrag zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Prepolymeren auf dem Grundstück in 59227 Ahlen, Theodor-

Schwarte-Str. 2 (Gemarkung Ahlen, Flur 14, Flurstücke 139 und 456), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind die Errichtung eines Pre-polymer-Reaktors und eines Polyol-Premix-Tanks, die Errichtung eines Hallenanbaus für die Aufstellung von 3 Auffangbehältern und zur Bereitstellung von Rohstoffen, den Einsatz zweier Versuchsreaktoren zur kommerziellen Herstellung von Prepolymeren sowie damit einhergehend die Erhöhung der Produktionskapazität von derzeit 25.000 t/a auf 40.000 t/a und der Betrieb der geänderten Anlage.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Dr. Kieper-Schnelle

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 405-406

224 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az.: 500-53.0049/15/1.11

45699 Herten, den 08. Oktober 2015

Die Firma ArcelorMittal Bremen GmbH hat einen Antrag gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung ihrer

Kokerei am Standort Bottrop gestellt. Die Anlage wird auf dem Grundstück Prosperstr. 350, 46238 Bottrop, betrieben (Gemarkung Bottrop, Flure 105; 107 und 108, Flurstücke 56, 57; 5; 6, 12, 18, 19).

Gegenstand des Antrags ist die wesentliche Änderung des H₂S-Waschers 330 K02 zu einem integrierten NH₃/H₂S-Wascher. Nach der Änderung sollen die beiden separaten Gasreinigungsschritte NH₃- und H₂S-Wäsche in einem Kombiwascher durchgeführt werden. Der NH₃-Wascher soll nach dem Umbau nur noch als Schlusskühler fungieren. Dies ist jedoch nicht Gegenstand dieses Antrags.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das Vorhaben unterliegt gem. § 3e UVPG der generellen UVP-Pflicht. Nach § 3e UVPG ist bei einer Änderung der Anlage festzustellen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Ziffer 1.8.1 der Anlage 1 zum UVPG ergibt, dass das Vorhaben, nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nummer 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat diese Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG wird daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Libor

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 406

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

225 Bekanntmachung

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen

Termin der Falknerprüfung 2016

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist der Termin für die Falknerprüfung des Jahres **2016** im Lande Nordrhein-Westfalen gemäß § 14

Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO LJG-NRW) festgesetzt worden auf:

Mittwoch und Donnerstag, den 30. und 31. März 2016
sowie
Freitag und Montag, den 01. und 04. April 2016

Wenn es die Anzahl der zugelassenen Bewerber erfordern sollte, wird die Prüfung an weiteren Tagen fortgesetzt.

Die Falknerprüfung findet im Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Wallneyer Straße 6, 45133 Essen, statt.

Die Anträge auf Zulassung zur Falknerprüfung sind spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen - Fachbereich 24 - Artenschutz, Vogelschutzwarte-, Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen, einzureichen. Vordrucke für den Antrag auf Zulassung können schriftlich beim Landesamt angefordert oder im Internet unter:

<http://www.lanuv.nrw.de/natur/jagd/falknerpruefung/>
aufgerufen werden

Dem Antrag sind ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf, ein Nachweis über die bestandene Jägerprüfung nach § 11 Absatz 5 oder § 19 Absatz 2 DVO LJG-NRW (beglaubigte Fotokopie des Jagdscheins oder des Jägerprüfungszeugnisses, oder eine schriftliche Bestätigung der Unteren Jagdbehörde, dass die Antragstellerin/der Antragsteller dort als Jagdscheininhaberin/Jagdscheininhaber gemeldet ist) und ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr in Höhe von 120,00 Euro beizufügen (Kopie der Überweisung).

Für das Zulassungsverfahren ist eine gesonderte Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 Euro zu entrichten.

Im Auftrag
gez. Herkenrath
Leiter der Vogelschutzwarte Nordrhein-Westfalen im
LANUV

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 406-407

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster